

Beilage Nr. 16/1983

Gesetz vom , mit dem das Getränke-
steuergesetz für Wien 1971 authentisch interpretiert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

"§ 3 des Getränkesteuergesetzes für Wien 1971, LGBI. für
Wien Nr. 2, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 12/1973
ist so auszulegen, daß zum Entgelt mit Ausnahme der im
Gesetz genannten Faktoren alles gehört, was aufgewendet
werden muß, damit der Verbraucher das Getränk erhält. Es
umfaßt daher auch den Wert der mitverkauften Gefäße und
Trinkhalme."